Der Landkreis Oberhavel macht folgende öffentlich-rechtliche-Vereinbarung öffentlich bekannt:

Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel wurde am 19.11.2021 abgeschlossen und durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 02.12.2021 genehmigt. Die öffentlich-rechtliche-Vereinbarung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

Oranienburg, den 07.01.2022

Hamelow Erster Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung von gemeindlichen Aufgaben im Bereich der Verkehrslenkung und -beschränkung bei Straßenbaumaßnahmen auf den Landkreis Oberhavel

zwischen

dem Landkreis Oberhavel, vertreten durch den Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,

im Folgenden Landkreis genannt,

und

der Stadt Fürstenberg/Havel vertreten durch den Bürgermeister Markt 1 16798 Fürstenberg/Havel,

der Stadt Hennigsdorf vertreten durch den Bürgermeister Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf,

der Stadt Hohen Neuendorf vertreten durch den Bürgermeister Oranienburger Straße 2 16540 Hohen Neuendorf,

der Stadt Kremmen vertreten durch den Bürgermeister Am Markt 1 16766 Kremmen. der Stadt Liebenwalde vertreten durch den Bürgermeister Marktplatz 20 16559 Liebenwalde.

der Stadt Oranienburg, vertreten durch den Bürgermeister, Schlossplatz 1 16515 Oranienburg,

der Stadt Velten, vertreten durch die Bürgermeisterin, Rathausstraße 10 16727 Velten.

der Stadt Zehdenick vertreten durch den Bürgermeister Falkenthaler Chaussee 1 16792 Zehdenick.

der Gemeinde Birkenwerder vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 34 16547 Birkenwerder,

der Gemeinde Glienicke/Nordbahn vertreten durch den Bürgermeister Hauptstraße 19 16548 Glienicke/Nordbahn,

der Gemeinde Leegebruch vertreten durch den Bürgermeister Birkenallee 1 16767 Leegebruch,

der Gemeinde Löwenberger Land vertreten durch den Bürgermeister Alte Schulstraße 5 16775 Löwenberger Land,

der Gemeinde Mühlenbecker Land vertreten durch den Bürgermeister Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land,

der Gemeinde Oberkrämer, vertreten durch den Bürgermeister, Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Stadt Gransee, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Großwoltersdorf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Schönermark, vertreten durch die ehrenamtlich Bürgermeisterin,

der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Sonnenberg, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister

und der dem Amt Gransee und Gemeinden angehörigen Gemeinde Stechlin, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister,

im Folgenden sämtliche Gemeinden genannt.

Vorbemerkung

Mit dem Ziel, die in § 1 Absatz 1 bezeichnete Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit so einheitlich und leistungsfähig wie möglich wahrzunehmen, schließen die Beteiligten folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf Grundlage des § 5 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBI. I Nr. 25) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung, Übertragung

(1) Die Wahrnehmung folgender Aufgabe ist Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG), die durch deren baulichen Zustand bedingt sind (§ 45 Abs. 2, 1. Halbsatz, 1. Alternative Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -), auf Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen, soweit die Gemeinden als Straßenbaubehörden Träger der Straßenbaulast (§ 9a BbgStrG) sind (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG).

(2) Nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Anordnung von Verkehrsverboten und –beschränkungen zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 2 1. Halbsatz, 2. Alternative StVO), die in der Zuständigkeit der Gemeinden (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) verbleibt. Ebenfalls nicht Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die dem Landkreis (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) aufgegebene Anordnung von Verkehrsverboten und -einschränkungen zur Durchführung von Straßenbauarbeiten an den vorbezeichneten Straßen, die durch anderes als deren baulichen Zustand bedingt sind.

- (3) Mit Wirksamwerden dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen die Gemeinden die Aufgabe nach Absatz 1 auf den Landkreis.
- (4) Der Landkreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf den Landkreis über (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).

(5) Werden den Straßenbaubehörden in Zusammenhang mit der Aufgabe gemäß Absatz 1 künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2 Laufende Vorgänge, gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinden stellen den Landkreis im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche, sofern und soweit sich diese aufgrund von Vorgängen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch die Gemeinden bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind.
- (2) Gemeinden einerseits und Landkreis andererseits beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Sie stellen einander die für die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Pflichten der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden haben die Aufgabe, die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abzustimmen.
- (2) Die Gemeinden haben dem Landkreis spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Straßenbauarbeiten in ihrem straßenbaubehördlichen Zuständigkeitsbereich (§ 46 Abs. 2 Buchstabe c BbgStrG) die Verkehrszeichenpläne einschließlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte und Lichtsignalanlagen für die geplanten Arbeitsstellen vorzulegen. Die Gemeinden informieren den Landkreis schriftlich darüber, dass sie die Straßenbauarbeiten mit den betroffenen Linienverkehrsunternehmen gemäß § 2 Personenbeförderungsgesetz abgestimmt haben.
- (3) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, bei Beantragung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung dem Landkreis folgende Informationen zu geben:
- großräumige Beschreibung der Örtlichkeit,
- nähere Angaben zur Lage der Arbeitsstelle,
- Breiten der Straßenteile, die von den Arbeiten direkt oder indirekt betroffen sind, insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen und Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Arbeiten,
- Detailangaben zum zeitlichen Ablauf,
- detaillierter und gegebenenfalls präzisierter Verkehrszeichenplan, einschließlich

- erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen, Markierung, Absperrgeräte,
- besondere Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen im Verlauf der Arbeiten,
- gegebenenfalls vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen.
- (4) Im Zuge der ihnen obliegenden Überwachung der Straßenbauarbeiten überzeugen sich die Gemeinden kontinuierlich davon, dass das bauausführende Unternehmen die Straßenbauarbeiten in Übereinstimmung mit der von dem Landkreis erteilten Anordnung und den spezifischen Vorschriften ausführt. Abweichungen von diesen Maßgaben teilen sie dem Landkreis unverzüglich mit.
- (5) Die Gemeinden haben das bauausführende Unternehmen zu verpflichten, nach Abschluss der Straßenbauarbeiten dem Landkreis unverzüglich die Baufertigstellungsanzeige zu erstatten.

§ 4 Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis koordiniert beabsichtigte Straßenbauarbeiten in Bezug auf die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen einschließlich Umleitung des Verkehrs und Lenkung des Verkehrs durch Markierungen und Leiteinrichtungen mit anderen gegebenenfalls anstehenden Straßenbauarbeiten ebenfalls in Bezug auf die vorgenannte Aufgabe.
- (2) Auf der Grundlage der Informationen und Unterlagen gemäß § 3 Abs. 3 führt der Landkreis alle vorgeschriebenen Anhörungen der jeweils zu beteiligenden Behörden und Dienststellen sowie den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs durch.
- (3) Der Landkreis entscheidet über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung an das bauausführende Unternehmen und setzt diese durch.

§ 5 Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Gebühren und der Auslagenersatz für die Amtshandlungen in Erfüllung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Landkreis in eigener Zuständigkeit erhebt, verbleiben beim Landkreis.
- (2) Eine Kostenerstattung für von diesen Gebühren und diesem Auslagenersatz nicht gedeckte Personal- und Sachkosten des Landkreises findet nicht statt.

§ 6 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von acht Monaten gekündigt werden.

Für den Fall der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch eine Gemeinde hat der Landkreis das Recht zur Kündigung gegenüber allen übrigen Gemeinden.

Die Kündigungsfrist für den Landkreis beträgt im Falle des Satzes 2 sechs Monate.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt.
- § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg bleibt unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Parteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Schriftform, Beschluss der Vertretungskörperschaft, Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf des Beschlusses der Vertretungskörperschaften aller Beteiligten (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 24 BbgKVerf).
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung (§ 41 Absatz 3 GKGBbg) des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg).
- (3) Zu ihrem Wirksamwerden haben alle Beteiligten die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe des Ministeriums des Innern und für Kommunales als genehmigender Behörde und des Datums von dessen Genehmigung hinzuweisen.
- (4) Für Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ihre Aufhebung durch alle Beteiligten oder ihre Kündigung durch einen Beteiligten, die jeweils der Schriftform bedürfen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Dabei gilt für die Kündigung durch einen Beteiligten Absatz 1 mit der Maßgabe, dass es des Beschlusses der Vertretungskörperschaft nur des kündigenden Beteiligten bedarf.
- Für Änderungen oder Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass diese nur dann der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als oberster Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungssaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 1 GKGBbg).
- (5) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung des betreffenden Beteiligten, frühestens jedoch am 01. Januar 2019, in Kraft.

Oranienburg, den 18.11.2021	Oranienburg, den 18.11.2021
Ludger Weskamp Landkreis Oberhavel, Landrat	Egmont Hamelow Stellvertreter des Landrats
Fürstenberg/Havel, den 16.11.21	Fürstenberg/Havel, den 16.11.21
Robert Philipp Stadt Fürstenberg/Havel Bürgermeister	Sebastian Appelt Stellvertreter des Bürgermeisters
Hennigsdorf, den 17.11.2021	Hennigsdorf, den 17.11.2021
Thomas Günther Stadt Hennigsdorf Bürgermeister	Martin Witt Stellvertreter des Bürgermeisters
Hohen Neuendorf, den 15.11.2021	Hohen Neuendorf, den 15.11.2021
Steffen Apelt Stadt Hohen Neuendorf Bürgermeister	i.V. Hans Michael Oleck Stellvertreter des Bürgermeisters
Kremmen, den 18.11.2021	Kremmen, den 18.11.2021
Sebastian Busse Stadt Kremmen Bürgermeister	Susanne Tamms Stellvertreter des Bürgermeisters
Liebenwalde, den 07.10.2021	Liebenwalde, den 02.11.2021
Jörn Lehmann	

Bürgermeister

Stellvertreter des Bürgermeisters

Oranienburg, den 03.11.2021	Oranienburg, den 03.11.2021
Alexander Laesicke Stadt Oranienburg Bürgermeister	Frank Oltersdorf Stellvertreter des Bürgermeisters
Velten, den 03.11.2021	Velten, den 03.11.2021
Ines Hübner Stadt Velten Bürgermeisterin	Jennifer Collin-Feeder Stellvertreter der Bürgermeisterin
Zehdenick, den 06.10.2021	Zehdenick, den 06.10.2021
Dirk Wendland Stadt Zehdenick Bürgermeister	Verena Rönsch Stellvertreter des Bürgermeisters
Birkenwerder, den 15/11/21	Birkenwerder, den 15.11.21
Stephan Zimniok Gemeinde Birkenwerder Bürgermeister	Jens Kruse Stellvertreter des Bürgermeisters
Glienicke/Nordbahn, den 15.11.21	Glienicke/Nordbahn, den 15.11.2021
Dr. Hans Günther Oberlack Gemeinde Glienicke/Nordbahn Bürgermeister	Jana Klätke Stellvertreter des Bürgermeisters
Leegebruch, den 17.11.2021	Leegebruch, den 17.11.2021

Martin Rother Norman Kabuß

Gemeinde Leegebruch
Bürgermeister
Stellvertreter des Bürgermeisters

Löwenberg, den 06.10.2021	Löwenberg, den 06.10.2021
Bernd-Christian Schneck Gemeinde Löwenberger Land Bürgermeister	Manfred Telm Stellvertreter des Bürgermeisters
Mühlenbecker Land, den 18.11.2021	Mühlenbecker Land, den 18.11.2021
Filippo Smaldino Gemeinde Mühlenbecker Land Bürgermeister	Hanns-Werner Labitzky Stellvertreter des Bürgermeisters
Oberkrämer, den 19.11.2021	Oberkrämer, den 19.11.2021
Peter Leys Gemeinde Oberkrämer Bürgermeister	Ronny Rücker Stellvertreter des Bürgermeisters
Gransee, den 11. Okt. 21	Gransee, den 03./11.2021
Mario Gruschinske Stadt Gransee Ehrenamtlicher Bürgermeister	Bernd Weidemann Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Großwolterdorf, den 12.10.21	Großwolterdorf, den 13.10.21
Ingo Utesch Gemeinde Großwoltersdorf Ehrenamtlicher Bürgermeister	Hartmut Schmidtke Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters
Schönermark, den 18.10.21	Schönermark, den 26.10.21
Kirsten Schulz Gemeinde Schönermark Ehrenamtliche Bürgermeisterin	Doreen Bonk Stellvertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Sonnenberg, den 20.10.21

Sonnenberg, den 2.11.2021

Ralf Wöller

Gemeinde Sonnenberg

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Joachim Nettelbeck

Stellvertreter

des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Stechlin, den 14.10.2021

Stechlin, den 19.10.2021

Roy Lepschies Gemeinde Stechlin

Ehrenamtlicher Bürgermeister

Ralf Poltier

Stellvertreter

des ehrenamtlichen Bürgermeisters